



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [...]²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 25. Februar 2019³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

1 SR 101
2 BBl ...
3 BBl [...]

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983⁴ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung⁵,

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{ter} und d

¹ Als Personen im Ausland gelten:

a^{bis}. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die:

1. ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben,
2. in der Schweiz keinen rechtmässigen Wohnsitz haben, oder
3. ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz nach dem festgelegten Stichtag gemäss Artikel 2 Buchstabe b des Abkommens vom 25. Februar 2019⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erworben haben;

a^{ter}. *Bisheriger Bst. a^{bis},*

- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis}, a^{ter} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Art. 7 Bst. k

Keiner Bewilligung bedürfen:

- k. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die als Grenzgänger in der Region des Arbeitsorts eine Zweitwohnung erwerben, wenn sie ihre Grenz-

⁴ SR 211.412.41

⁵ SR 101

⁶ SR ..., AS ..., BBl ...

gängerbewilligung vor dem festgelegten Stichtag gemäss Artikel 2 Buchstabe b des Abkommens vom 25. Februar 2019⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erworben haben.

Schlussbestimmung zur Änderung vom ...

Die Schlussbestimmungen der Änderung vom 30. April 1997 gelten für die Änderung vom ... analog.

2. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁸

Anhang

Der folgende Eintrag wird gestrichen:

Vereinigtes Königreich Advocate/Barrister/Solicitor

⁷ SR ..., AS ..., BBl ...

⁸ SR **935.61**